



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0438/2022		Datum: 07.07.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01295-22 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung vom Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Lüderitzstraße" mit 1. Änderung (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
12.07.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlusstwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Lüderitzstraße“ mit 1. Änderung zu:

Errichtung eines offenen Holzüberstandes (Überdachung) von 4,50 m Breite und 3,0 m Tiefe zur Lagerung und Trocknung von Brennholz und Lagerung von Gartengeräten an der Westfassade des Bestandsgebäudes außerhalb der durch Baulinien begrenzten überbaubaren Grundstücksfläche.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	10.06.2022						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Holzüberstandes						
Grundstück/Straße	Albert-Schweitzer-Straße 15						
Gemarkung	Pfaffendorf						
Flur	6						
Flurstück	1095						

Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines offenen „Holzüberstandes“ (Überdachung) an der Westfassade des bestehenden Wohnhauses zwischen Wohnhaus und benachbartem Spielplatz.

Das Vorhaben soll der Lagerung und Trocknung von Brennholz und der Lagerung von Gartengerät dienen.

Die 4,50 m breite und 3,0 m tiefe Überdachung liegt außerhalb der durch Baulinien begrenzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Mit 40,5 m³ umbautem Raum handelt es sich um ein gem. § 62 LBauO baugenehmigungsfreies Vorhaben.

Die planungsrechtliche Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den öffentlichen Spielplatz, der verwaltende Eigenbetrieb 67 hat dem Vorhaben zugestimmt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Visualisierung
- Foto

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine (bereits versiegelte Fläche)